

04.10.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

U - Wi

zu **Punkt** ... der 1048. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 2024**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über
genehmigungsbedürftige Anlagen**

A

1. Der Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 3

(Anhang 1 Nummer 10.26.2 Spalte b der
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

In Artikel 1 Nummer 3 ist in Nummer 10.26.2 Spalte b die Angabe „5 Megawatt“ durch die Angabe „10 Megawatt“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene Erhöhung des Schwellenwertes von 5 auf 10 Megawatt, unter dem die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht gänzlich entfallen würde, würde für viele zukünftige Elektrolyseure eine erhebliche genehmigungsrechtliche Erleichterung darstellen. Da gerade diese Leistungsklasse aufgrund ihrer noch begrenzten Investitionskosten und gleichzeitigen Wirtschaftlichkeit für regionale Projekte sehr interessant ist, kann die Erhöhung des Schwellenwertes den Aufbau einer erneuerbaren Wasserstoffproduktionsinfrastruktur in der Fläche beschleunigen.

Bei einer rechtssystematischen Betrachtung wird ungeachtet des stofflichen Schwerpunktes ersichtlich, dass die Relation der Schwelle für ein vereinfachtes

...

Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (V-Verfahren) zur Schwelle für das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (G-Verfahren) in Anhang 2 der 4. BImSchV in der Regel bei 10 Prozent liegt. Konsequenz auf Elektrolyseure übertragen bedeutet dies, dass die elektrische Nennleistung von V-Anlagen (bei Nummer 10.26.2) entsprechend 10 Megawatt betragen muss, um bei etwa 10 Prozent der Leistung einer Anlage zu liegen, die nach dem G-Verfahren genehmigt werden muss (Nummer 10.26.1). Ein Elektrolyseur benötigt eine Leistung von circa 100 Megawatt, um nach derzeitigem Stand der Technik bei 24 Stunden Betrieb eine Menge von circa 50 Tonnen Wasserstoff zu produzieren. Vor dem Hintergrund der ehrgeizigen Ziele aus der Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie für 2030 (10 Gigawatt Elektrolysekapazität in Deutschland) ist eine Erhöhung des Schwellenwertes dringend geboten. Die Erhöhung des Schwellenwertes muss entsprechend auch bei der anstehenden Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes berücksichtigt werden.

Mit der Erhöhung sind keine Immissionsschutz- oder sicherheitsrelevanten Nachteile verbunden, da von Anlagen zur Elektrolyse von Wasser mit einer elektrischen Nennleistung von 10 Megawatt kaum höhere Emissionen ausgehen als von Anlagen mit 5 Megawatt Nennleistung. Auch Lärm als relevanteste Emission von Elektrolyseuren ist bei einer Nennleistung von 10 Megawatt nicht größer als bei einer von 5 Megawatt. Zudem ist die TA Lärm auch bei nicht nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen zu beachten.

Risiken gehen vor allem von der vorhandenen Menge an Wasserstoff oder Sauerstoff aus. Diesen Risiken wird allerdings bereits mit anderen Nummern der 4. BImSchV und der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) Rechnung getragen. So ist ab einer gelagerten Menge von mehr als 3 Tonnen Wasserstoff eine Lageranlage nach Nummer 9.3 des Anhangs 1 in Verbindung mit Nummer 17 des Anhangs 2 der 4. BImSchV als BImSchG-Anlage genehmigungsbedürftig. Zudem unterliegt der gesamte Betrieb bei Lagerung von mehr als 5 Tonnen Wasserstoff aufgrund der Nummer 2.44 des Anhangs I der Störfall-Verordnung deren Vorgaben.

Anlagen sind davon unabhängig stets baurechtlich zu genehmigen und Vorgaben aus dem Gefahrstoffrecht und dem Betriebssicherheitsrecht sind auch für baurechtliche Anlagen einschlägig (zum Beispiel Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)).

B

2. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.